



BISS Bielefelder Initiative für sozialökologische Stadt-
sanierung, c/o Presch Kurze Str.15 33613 Bielefeld

Christian Presch

Kurze Straße 15
D-33613 Bielefeld
Mobil 0170-9964228

christian.presch@biss.buerger-initiative.org

Gerard Brunsperger

Hans-Georg Pütz

<http://biss.buerger-initiative.org>

Bielefeld, 15.11.2020

Offener Brief an alle im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen demokratischen Parteien.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse und Befremden haben wir die Benennung des „Bedarfs“ verschiedener Bundesbehörden an Bielefelder Kasernenflächen auf die Anfrage der Bielefelder Bundestagsabgeordneten Britta Hasselmann zur Kenntnis genommen. Da teilt die parlamentarische Staatssekretärin des Finanzministeriums mit, welche Behörden wie viel Fläche beanspruchen, um dann in huldvoller Gnädigkeit mitzuteilen, Ziel der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sei es, „die Inanspruchnahme der Liegenschaften so zu gestalten, dass Bundesbedarfe gedeckt werden können und gleichzeitig möglichst viel Raum für zivile Anschlussnutzungen“ bleibe.

In den nun mehr als 6 Jahren, in denen sich die BISS für eine soziale und ökologische Nachnutzung der Militär- und Wohngelände engagiert, wurde uns vom Baudezernenten und Konversionsbeauftragten immer wieder genau das als eine unumstößliche Norm präsentiert: Zuerst entscheidet der Bund, welche Flächen er in Anspruch zu nehmen gedenkt, was übrig bleibt, darf dann die Stadt überplanen. Ähnlich hat sich auch OB Clausen immer wieder geäußert, u.a. auf der OB-Kandidat*innenbefragung der BISS am 17.08. Dementsprechend ist die Stadt Bielefeld auch bisher im Konversionsprozess aufgetreten: wie ein Bittsteller um die Krumen, die der allmächtige Bund, vertreten durch die BImA, vom großen Immobilienkuchen übrig lässt.

Als rechtliche Begründung für dies angebliche Vorgriffsrecht wurde uns und der Öffentlichkeit gegenüber immer der § 37 des Baugesetzbuches (BauGB) genannt, der angeblich genau das festschreibe. Dies haben wir bisher auch nicht in Frage gestellt, immerhin wurde es uns doch so von der Bauverwaltung, dem Fachdezernenten und dem Oberbürgermeister, Pit Clausen, (Volljurist) präsentiert. Da nun der gesamte bisherige bürgerschaftliche Diskussions- und Beteiligungsprozess um die Konversion zur völligen Farce zu verkommen drohte, weil Bund und BImA immer neue Ansprüche auf immer mehr Flächen geltend machen, haben wir uns mit den Rechtsgrundlagen und insbesondere mit dem § 37 BauGB intensiver befasst.

Mit großem Erstaunen mussten wir feststellen, dass der § 37 BauGB keinesfalls ein automatisches Vorrecht von Bundesbehörden formuliert, sondern dass darin ausschließlich geregelt wird, wie der behördliche Entscheidungsweg aussieht, wenn bei **besonderem öffentlichen Interesse** an dem Bauvorhaben des Bundes **ein Einvernehmen** mit der Gemeinde **nicht hergestellt** werden kann.

Baugesetzbuch (BauGB) § 37 Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder

(1) Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder eines Landes erforderlich, von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abzuweichen oder ist das Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 14 oder § 36 nicht erreicht worden, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Handelt es sich dabei um Vorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, ist nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung hat diese die Gemeinde zu hören. Versagt die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Bauvorhaben, entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

So ergibt sich schon aus dem Gesetzestext, dass der Bund zuerst ein Einvernehmen über das Bauvorhaben mit der Gemeinde herstellen muss, was diese ganz offensichtlich verweigern kann. Bei der vertiefenden Recherche der Gesetzeskommentierung und Rechtsprechung zum § 37 lesen wir, dass die Position der Stadt Bielefeld hier signifikant stärker ist, als bisher von der Verwaltung gegenüber den Bielefelder Bürger*innen und den sie im Rat vertretenden Parteien kommuniziert wurde.

Folgend einige wesentliche Feststellungen/Urteile:

*„Damit im öffentlichen Interesse **unverzichtbare Bauvorhaben des Bundes** oder eines Landes nicht am fehlenden Einvernehmen der Gemeinde scheitern können, hat der Gesetzgeber die höhere Verwaltungsbehörde mit der Entscheidung über die Befreiung § 37 Abs.1. betraut“ (BeckOK BauGB/Hofmeister BauGB § 37 Rn1)*

*Diese Befreiung bedeutet einen Eingriff in die „**Planungshoheit der Gemeinden**“ (a.a.O, Rn.2)*

Die Eigenschaft „besondere öffentliche Zweckbestimmung“ ist auslegungsbedürftig (a.a.O. Rn 4)

Im Falle des Abweichens vom Städtebaurecht hat die höhere Verwaltungsbehörde die von Art. 28 Abs. 2 S 1 GG geschützten Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen und die Entscheidung auch der Gemeinde bekannt zu machen. (a.a.O. Rn 6)

„Eine solche öffentliche Zweckbestimmung ist vor allem bei den in § 37 Abs. 2 hervorgehobenen Anlagen (...) für die Bundespolizei (...) zu bejahen; auch bei den zuletzt genannten Vorhaben muss jedoch jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls die Besonderheit der konkreten Umstände des Einzelfalls die Besonderheit des beabsichtigten Verfahrens festgestellt werden.“ (a.a.O. RN10.)

*„Das Merkmal der „besonderen öffentlichen Zweckbestimmung“ ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff** und unterliegt uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Ein besonderer Beurteilungsfreiraum für die Frage der Besonderheit des öffentlichen Zwecks auf Seiten des öffentlichen Vorhabenträgers oder gar eine Kompetenz zur autonomen Zweckbestimmung im Sinne einer Planrechtfertigung kann § 37 somit nicht entnommen werden.“ (a.a.O. Rn 11)*

*„Als Gründe, die gegen die Realisierung des Vorhabens sprechen können, sind städtebauliche Belange und die Situation am geplanten Standort zu nennen. (...) Des Weiteren kann von Bedeutung sein, in welcher Weise das Vorhaben auf die Planungshoheit der Gemeinde einwirkt. Dabei spielt es etwa eine Rolle, ob eine hinreichend konkrete Planung der Gemeinde nachhaltig gestört, ob wesentliche Teile des **Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen** oder ob kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.“ (a.a.O. Rn. 12.2)*

Wir schließen daraus:

- Ein uneingeschränktes Vorrecht von Bund und BImA auf die Nutzung der Kasernenflächen nach eigenem Gutdünken ist aus dem § 37 BauGB **nicht** herzuleiten.

- Die Stadt Bielefeld kann das Einvernehmen verweigern, auch bei der geplanten Nutzung durch die Bundespolizei.
- Bei Verweigerung des Einvernehmens liegt die Entscheidung (Zoll, BAMF) bzw. Zustimmung (Bundespolizei) bei der oberen Landesbehörde.
- Bei Entscheidung oder Zustimmung durch die obere Landesbehörde stehen der Stadt Bielefeld Rechtsmittel offen, die, wie sich aus der Rechtsprechung zum § 37 ergibt, durchaus erfolgversprechend sind.

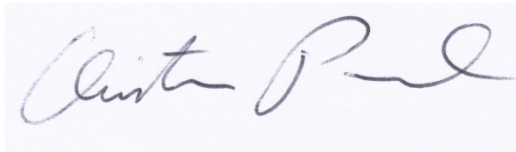
Wir erwarten deshalb von den im Rat vertretenen demokratischen Parteien:

- Fordern Sie von der Verwaltung eine umfassende Aufklärung darüber, warum eine Information hierzu gegenüber Öffentlichkeit und Rat bisher unterblieben ist.
- Lassen Sie sich informieren, ob andere, bisher nicht genannte Rechte den immer wieder postulierten, absoluten Vorgriff des Bundes / BImA und die defensive Haltung der Verwaltung begründen.
- Führen Sie einen Ratsbeschluss herbei, der unmissverständlich klarstellt, dass die Stadt Bielefeld das Einvernehmen zu den Plänen von Bund und BImA verweigert und den Entzug wesentlicher Teile des Stadtgebietes nicht unwidersprochen hinnimmt .

Bei dem großen Interesse der Bielefelder Bürger*innen am Konversionsprozess, werden sie jede die zukünftigen Belange der Stadt bestimmende Ratskoalition auch daran messen, ob diese die im Grundgesetz garantierte Planungshoheit der Stadt Bielefeld einfordert und nötigenfalls auch verteidigt. Wir fordern Sie auf, dies bei Verhandlungen über wie auch immer geartete Koalitionen und Bündnisse zu berücksichtigen.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in einen Dialog einzutreten über die Konsequenzen, Möglichkeiten und Perspektiven, die sich ergeben, wenn die Stadt Bielefeld die ihr im § 37 zugebilligte, starke Rechtsposition nutzt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Presch

Für den Koordinierungskreis der BISS